

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 36=56 (1890)

**Heft:** 52

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

sonders gegen die französische Nordarmee glänzende Erfolge errungen hat. In dem achten Abschnitt werden die letzten Lebensjahre Gœbens und dessen Begräbniss beschrieben. — von Gœben starb am 13. November 1830 an Diphtheritis und Kopfrose. Mit ihm hat Deutschland den Feldherrn verloren, welcher nach der Ansicht vieler Offiziere berufen war, an die Stelle des greisen Feldmarschalls Moltke zu treten.

Der Herr Verfasser hat den Zweck, welchen er anstrebt, in vorzüglicher Weise erreicht.

## Eidgenossenschaft.

— (Bundesrat.) Der Bundesrat hat nach Entgegnahme eines mündlichen Berichtes des Hrn. Kommissär Künzli und eines Antrages des Militärdepartements beschlossen: 1. Bataillon 30 ist am 19. Dezember nach Hause zu instradiren und am 20. Dezember zu entlassen. 2. Von einer Piquetstellung wird zur Zeit Umgang genommen.

— (Militärjustiz.) Die „Schw. Soldatenblätter“ schreiben: Unterm 1. November d. J. hat Hr. Oberst Borel als Oberauditor folgendes Kreisschreiben an Offiziere der Militärjustiz erlassen:

„In einem Urtheile, in welchem es seine Unzuständigkeit aussprach, hat sich ein Militärgericht unter Anderem darauf berufen, es sei Art. 1, Ziff. 4, der Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889 dahin auszulegen, dass derselbe nur auf solche Wehrmänner Anwendung findet, welche ausserhalb des Dienstes, mit Erlaubniss ihrer Oberen, im Militärkleide auftreten, nicht aber auf solche, die zufälligerweise dieses Kleid tragen.“

Da eine solche Auslegung dem Gesetzestexte direkt zuwiderläuft, so weise ich hiemit die Herren Auditoren an, gegen solche oder analoge Urtheile sofort die Kassation zu verlangen, gestützt auf Art. 188, Ziff. 1, des Gesetzes.

Ich sehe mich veranlasst zu wiederholen, dass die Militärstrafsachen ohne Unterbrechung behandelt werden sollen, und dass zwischen den verschiedenen Handlungen der Untersuchung, zwischen deren Schluss und deren Uebermittlung an den Oberauditor oder der Ueberweisung des Beschuldigten an das Divisionsgericht und endlich zwischen letzterer und der Einberufung des Gerichts keine andern als die durch das Gesetz vorgesehenen Fristen zulässig sind.

Um in dieser Beziehung eine Kontrolle herzustellen, deren Notwendigkeit mir durch die Erfahrung nachgewiesen ist, weise ich die Herren Untersuchungsrichter, Auditoren und Grossrichter an, sobald sie eine Strafsache erhalten haben, den Oberauditor davon sogleich in Kenntniß zu setzen, unter Angabe des Tages, an welchem sie in den Dienst getreten sind. Zu diesem Zwecke wird ihnen ein besonderes Formular zugestellt werden. Jede Nachlässigkeit in der rechtzeitigen Sendung dieser Mittheilung würde dem Schuldigen eine Strafe zuziehen.“

Zürich. (Die alten Uniformen), in welchen sich die Landwehrleute bei ihrem Uebertritt in den Landsturm zu Abgabe ihrer Effekten in der Stadt eingefunden haben, sehen ziemlich abgenutzt aus. Gleichwohl drängt sich uns bei Anblick der Kavalleristen mit ihrem Rauhenhelm und der Artilleristen in ihrem alten Kostüm die Ansicht auf, dass nicht alle Veränderungen, die in

der Uniformirung vorgenommen worden sind, als Fortschritte betrachtet werden können. — Jetzt scheidet wohl der letzte Jahrgang mit der alten Uniformirung aus der aktiven Armee. Den alten Uniformen, welche jetzt noch keinen so üblen Eindruck machen, wollen wir ein kurzes Wort der Erinnerung widmen. △

Tessin. (Okkupation.) Der eidg. Kommissär, Herr Oberstdivisionär Künzli, hat am 17. Dezember an den h. Bundesrath ein Schreiben gerichtet, in welchem er u. A. sagt: „Das Bataillon 30 wird am 19. d. M. nach Bern zurückkehren und der Kanton Tessin von jenem Tage an ohne Okkupationstruppen bleiben. Da das Land ruhig ist und ernstere Unruhen kaum zu befürchten sind, so bin ich der Meinung, es solle die Okkupation nicht erneuert werden. Dagegen finde ich, und ich stimme hierin mit Herrn Regierungspräsident Soldati überein, dass es zweckmässig wäre, auf den Zeitpunkt der Verfassungsrathswahlen irgend einen gewöhnlichen Militärkurs nach Bellinzona zu verlegen.“ Am Schlusse theilt Herr Oberst Künzli mit, dass er auf den Zeitpunkt der Wahlen für den Verfassungsrath sich wieder in den Kanton Tessin begeben werde.

Nach Einsicht dieses Berichtes hat der Bundesrat beschlossen:

1) Vom 8. Januar hinweg soll in Bellinzona eine Unteroffiziersschule stattfinden. Diese Truppe steht dem Kommissär zur Verfügung. Bis auf weiteres sollen keine andern Truppen in's Tessin geschickt werden.

Der Artikel 2 ändert den Verhältnissen entsprechend die Instruktion des eidg. Kommissärs und Art. 3 ordnet die Stimmrechtsverhältnisse.

In Art. 4 erklärt sich der Bundesrat mit der Rückkehr des eidg. Kommissärs auf den 5. oder 6. Januar 1891 einverstanden.\*)

— (Berichtigung.) Wir werden mit Bezug auf die Bemerkungen unseres Berichterstatters aufmerksam gemacht, dass die am zweiten Brigade-Manövertege des letzten Truppenzusammenganges von dem Kommandanten der IV. Brigade angeordnete Ablösung des siebenten durch das achte Regiment in Folge einer Weisung der Schiedsrichter erfolgt ist.

## Verschiedenes.

— (Wie ein Kavallerieregiment seine verlorenen Standarten wieder erwarb.) Das Chevauxlegersregiment Graf O'Reilly Nr. 3, in allen Feldzügen rühmlich ausgezeichnet, hatte im Feldzuge 1812 in Russland, im Auxiliar-Korps unter G. d. K. Fürst Schwarzenberg eingetheilt, bei einem nächtlichen Ueberfall (20./21. September) in der Gegend von Tscharukow das Unglück gehabt, drei Standarten zu verlieren. Der Kaiser Franz erklärte bei einer in Mähren über dieses Regiment abgehaltenen Revue demselben, dass es ohne Standarten in's Feld ziehen müsse und diese erst nach seiner ersten glücklichen Waffenthat wieder erhalten werde. Kommandant des Regiments war Oberst Graf Johann Heinrich Auersperg, ein tapferer Soldat, als Oberstleutnant wurde der junge, erst 26jährige Fürst Alfred Windischgrätz in das Regiment eingetheilt. Diesem war es vergönnt, in kurzer Zeit den Beweis zu führen, dass es nur günstiger Umstände bedürfe, um die braven Reiter zum Siege zu

\*) Die Theilnehmer an der Unteroffiziersschule in Bellinzona dürften einen annähernden Begriff von einem Winterfeldzug erhalten; es lässt sich aber nicht bezweifeln, dass die Militärbehörden bei Zeiten alle Vorsorgentreffen werden, welche die Jahreszeit und die Beschaffenheit der Kaserne in Bellinzona erfordert.